



Gültig ab dem 01.01.2017

## I. WASSERBELIEFERUNG

# 1. Tarifpreise für Wasser

Der allgemeine Tarif für die Versorgung mit Wasser aus dem Leitungsnetz der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH setzt sich aus einem Verbrauchspreis und einem Grundpreis für das abgenommene Wasser zusammen.

Der Wasserpreis beträgt ab 01. Januar 2017:

Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von	Zählergröße nach MID	Verbrauchspreis/m³ inkl. 7 % Umsatz- steuer	Grundpreis €/Monat ohne Umsatzsteuer	Grundpreis €/Monat inkl. 7 % Umsatzsteuer
2,5 m³	$Q3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$	1,55	9,70	10,38
6,0 m³	Q3 =10 m <sup>3</sup> /h		25,20	26,96
10,0 m³	Q3 = 16 m³/h		41,60	44,51
15,0 m³	$Q3 = 25 \text{ m}^3/\text{h}$		60,50	64,74
25,0 m³	Q3 = 40 m³/h		100,50	107,54
40,0 m³	Q3 = 63 m³/h		158,70	169,81
60,0 m³	Q3 = 100 m³/h		236,40	252,95

Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Preis exakt tageweise abgerechnet.

# 2. Kostenpauschalen

#### **Pauschalen**

Sperrung der Wasserversorgung 43,00 € Wiederaufnahme der Wasserversorgung 67,00 €



STADTWERKE PORTA WESTFALICA

Gültig ab dem 01.01.2015

#### II. WASSERANSCHLUSS

## 1. Baukostenzuschuss

Baukostenzuschuss in  $\in$  = 0,7 x M x Es bedeuten:

- K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstär-kung der örtlichen Verteilungsanlagen.
- M = Rechnerisch durch die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche ermittelte Straßenfrontlänge (VF)
- ∑ M = Summe der unter M ermittelten
  Straßenfrontlänge aller Grundstücke,
  die im betreffenden Versorgungsbereich
  an die Verteilungsanlagen angeschlos
  sen werden können.
- 1.2 Wird ein Anschluss an die örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so beträgt der Baukostenzuschuss je Meter rechnerisch ermittelter Straßenfrontlänge 32,34 € netto (34,60 € brutto).
- 1.3 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder falls die

- erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
- 1.4 Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

# 2. Hausanschlussbeitrag (§ 10)

- 2.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss
  einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne
  Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder
  zusammenhängende Grundbesitz, der eine
  selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- 2.2 Der Anschlussnehmer hat einen Hausanschlussbeitrag dafür zu leisten, dass die Stadtwerke einen Abzweig von der Hauptleitung zu einem Haus herstellen.
- 2.3 Die Hausanschlussleitung wird von der Grundstücksgrenze bis zu der Stelle gemessen, an der die Leitung in das Haus eingeführt wird. Der Hausanschlussbeitrag bis Nenndurchmesser 50 und bis 10 m Länge 2 beträgt 900,00 € netto (963,00 € brutto). Jeder weitere Meter wird mit 50,00 € netto (53,50 € brutto) berechnet. Im Hausanschlussbeitrag sind die Kosten für den Mauerdurchbruch und das Abdichten der Kellerwand enthalten.





Gültig ab dem 01.01.2015

- 2.4 Bei einer gemeinsamen Verlegung

  des Wasser- und Erdgashausanschlusses

  beträgt bis Nenndurchmesser 50 und einer

  Länge bis 10 m der Hausanschlussbeitrag für

  den Trinkwasserhausanschluss 825,00 € netto

  (882,75 € brutto). Jeder weitere Meter wird mit

  35,00 € netto (37,45 € brutto) berechnet.
- 2.5 Die Stadtwerke Porta Westfalica GmbH behalten sich vor, bei besonderen Verhältnissen mit dem Anschlussnehmer eine Sondervereinbarung zu treffen. In diesem Fall wird der zu berechnende Hausanschlussbeitrag die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.
- 2.6 Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung der Abnehmeranlage erforderlich wird, hat der Anschlussnehmer die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu zahlen.
- 2.7 Für Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei der Erstellung des Hausanschlusses werden für die Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens einmalig 150,00 € netto (160,50 € brutto) vergütet. Die Eigenleistungen haben nach den Anweisungen der Stadtwerke zu erfolgen. Die Haftung übernimmt der Anschlussnehmer.

# 3. Inbetriebsetzung

Sollte die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage aufgrund von Mängeln, die aus der Sphäre des Anschlussnehmers stammen, nicht durchgeführt werden können, wird jede weitere Inbetriebsetzung nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Kosten betragen jedoch mindestens:

je Wasserzähler QN 2,5 (nach MID Q3=4 m³/h): 37,94 € netto (40,60 € brutto)

je Wasserzähler QN 6 (nach MID Q3=10 m³/h): 75,88 € netto (81,19 € brutto).